



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 5. November 2019**

13.	Fürsorge	232
13.06.	Altersfürsorge	
16.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Fachstelle Seniorenarbeit Reglement für den Fahrdienst der Politischen Gemeinde Fällanden Festsetzung, Inkraftsetzung per 1. Januar 2020	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 231 vom 5. November 2019 hat der Gemeinderat der Errichtung eines eigenen Fahrdienstes per 1. Januar 2020, welcher von der Fachstelle Seniorenarbeit koordiniert wird, zugestimmt und gleichzeitig die damit einhergehenden voraussichtlichen Mehrkosten im Betrag von Fr. 2'500.– genehmigt.

Die für den gemeindeeigenen Fahrdienst geltenden Bestimmungen bedürfen einer schriftlichen Regelung und sollen im nachfolgenden Reglement für den Fahrdienst der Politischen Gemeinde Fällanden festgelegt werden.

Rechtsetzungsbefugnis

Gemäss Art. 24 lit. b ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe. Der Wortlaut des neuen Reglements für den eigenen Fahrdienst Fällanden der Politischen Gemeinde Fällanden lautet demnach wie folgt:

**REGLEMENT FÜR DEN FAHRDIENST
DER POLITISCHEN GEMEINDE FÄLLANDEN**

Art. 1
Grundsätzliches Für in der Mobilität eingeschränkte Einwohner/innen betreibt die Gemeinde Fällanden einen freiwilligen Fahrdienst.

Dieser dient dem Transport zu medizinischen Einrichtungen (Spital, Arzt, Therapien usw.), aber auch zur Teilnahme der berechtigten Personen an gesellschaftlichen Anlässen oder der persönlichen Versorgung (Apotheke, Lebensmittelgeschäfte usw.). Fahrten zur beruflichen Eingliederung können nur so lange in Anspruch genommen werden, wie die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist.

Der Fahrdienst steht nur Fahrgästen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden zur Verfügung. Die freiwilligen Fahrer/innen sind in der Regel ebenfalls in der Gemeinde Fällanden wohnhaft (Fälländer für Fälländer), es können ausnahmsweise jedoch auch Fahrer/innen aus umliegenden Gemeinden eingesetzt werden.

Fahrer/innen arbeiten unentgeltlich, werden aber für den Betrieb des Privatfahrzeugs entschädigt.

In der Mobilität nicht eingeschränkte Personen dürfen den Fahrdienst nicht in Anspruch nehmen.

Art. 2

Organisation

Die Organisation liegt in der Verantwortung der Politischen Gemeinde Fällanden. Diese kann weitere Trägerschaften (z.B. Kirchgemeinden usw.) beiziehen.

Es ist eine Koordinationsstelle zu bezeichnen, welche einerseits die freiwilligen Fahrer/innen rekrutiert und andererseits die Fahraufträge entgegennimmt und diese in geeigneter Form den Fahrer/innen zuteilt. Sie ist in allen Belangen Ansprechperson für die Fahrer/innen sowie die Fahrgäste. Die Koordinationsstelle sorgt in geeigneter Form für den Erfahrungsaustausch der Freiwilligen untereinander und mit der Koordinationsstelle. Idealerweise ist der/die Koordinator/in Teil der Gemeindeverwaltung. Es kann aber auch eine aussenstehende Person damit beauftragt werden. Die betreffende Person wird durch ein kleines Entgelt sowie Telefonspesen entschädigt, sofern diese Arbeit nicht im Rahmen der Anstellung bei der Gemeinde abgolten ist.

Die Fahrer/innen stellen die aufgewendete Zeit im Rahmen der Freiwilligenarbeit unentgeltlich zur Verfügung. Für das verwendete Privatfahrzeug wird nach Beendigung der Fahrt die Fahrentschädigung direkt beim Fahrgast eingezogen. Die Fahrzeuge sind während der Freiwilligenfahrt nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

Definition der Fahrt: Ab Abfahrt Wohnort der freiwilligen Fahrer/innen bis zur Rückkehr an den Wohnort der freiwilligen Fahrer/innen (für in umliegenden Gemeinden wohnhafte Fahrer/innen ist die Fälländer Gemeindegrenze für die Berechnung der Fahrtkosten massgebend).

Freiwillige Fahrer/innen	<p>Art. 3</p> <p>Die Rekrutierung erfolgt durch die Koordinationsstelle des freiwilligen Fahrdienstes. Dabei wird in einem persönlichen Gespräch der «fahrerische Leumund» (Fahrberechtigungen, Bussen, Ausweiszüge usw.) sowie die menschliche Eignung unter Berücksichtigung der ab und zu nicht ganz einfachen Fahrgäste eruiert. Die Rückmeldungen der Fahrgäste sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.</p> <p>Die Freiwilligen sind berechtigt, Fahrten zurückzuweisen bzw. die Fahrten in geeigneter Form auszuwählen.</p> <p>Die Vermittlung der Fahrten hat, aus versicherungstechnischen Gründen, immer über die Koordinationsstelle zu erfolgen. Es dürfen keine Direktabsprachen mit den Fahrgästen getroffen werden.</p> <p>Den freiwilligen Fahrer/innen wird durch die Gemeinde Fällanden in geeigneter Form Wertschätzung ausgedrückt. Bei Bedarf könnten auch Weiterbildungen in fahrerischer Hinsicht in Betracht gezogen werden.</p>
Fahrgäste	<p>Art. 4</p> <p>Die berechtigten Personen bzw. Institutionen (z.B. Pflegeabteilungen, Ärzte usw.) melden ihre Fahrbedürfnisse so früh wie möglich der Fahrdienstkoordination. Direktabsprachen mit freiwilligen Fahrer/innen sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht zulässig.</p> <p>Mehrfachanforderungen (z.B. für Dialyse- oder Therapieserien) sind möglich. Kurzfristige Anforderungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
Versicherung	<p>Art. 5</p> <p>Während der Freiwilligenfahrt sind Fahrer/innen, Fahrzeuge und Fahrgäste durch die Gemeinde Fällanden zu versichern, sofern sonstige obligatorische Versicherungen nicht dafür aufkommen.</p>
Fahrkosten	<p>Art. 6</p> <p>Die Fahrtkosten als Entschädigung für die Verwendung des Privatfahrzeugs sind vom Fahrgast oder der anfordernden Stelle nach Beendigung der Fahrt in bar gegen Quittung direkt den freiwilligen Fahrer/innen zu bezahlen.</p> <p>Für die häufigsten Fahrziele (Spitäler usw.) erstellt die Fahrdienstkoordination eine Tabelle mit Fahrpauschalen.</p> <p>Für seltenere Ziele erfolgt die Entschädigung an Hand einer vorgegebenen Kilometerpauschale.</p>

Inkrafttreten Art. 7
Dieses Reglement für den Fahrdienst der Politischen Gemeinde Fällanden wurde vom Gemeinderat am 5. November 2019 erlassen und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener Leta Bezzola Moser
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement für den Fahrdienst der Politischen Gemeinde Fällanden wird gemäss dem in den Erwägungen wiedergegebenen Wortlaut genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die entsprechende Broschüre zu erstellen und auf der Gemeindefree website elektronisch zur Verfügung zu stellen.
3. Mitteilung an:
 - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
 - Alterskommission; durch die Fachstelle Seniorenarbeit
 - Fachstelle Seniorenarbeit, per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziffer 2), per E-Mail
 - Kommunale Erlassammlung
 - 16.01. (mit aktualisierter Broschüre)
 - 13.06. (Fachstelle Seniorenarbeit)

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 8. November 2019